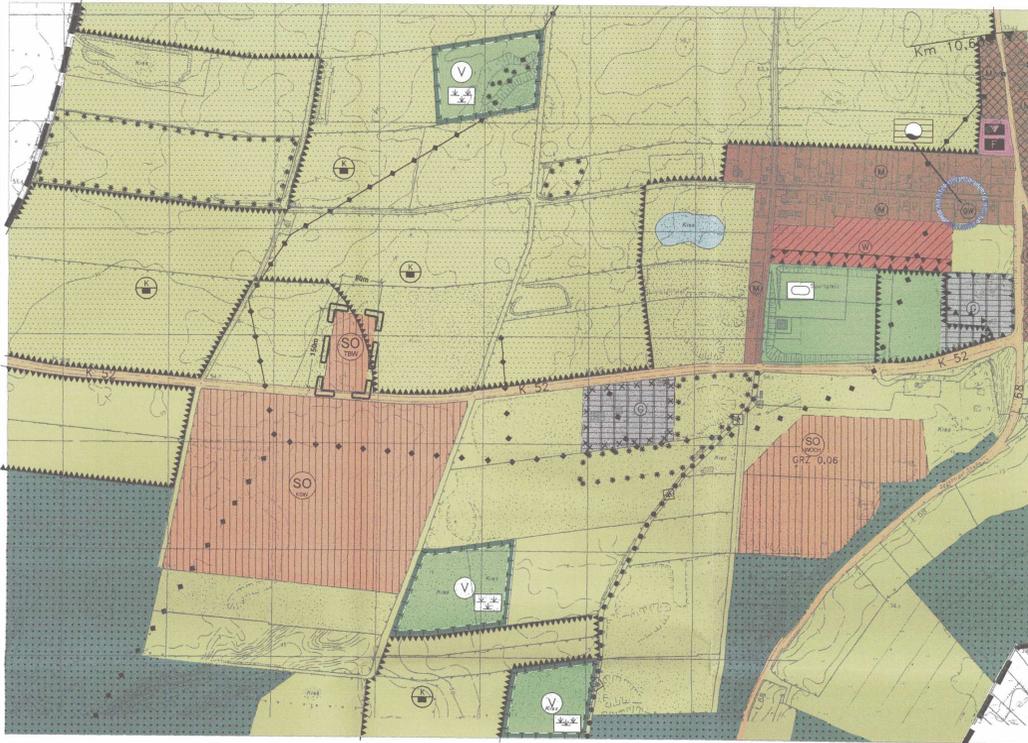
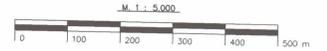


4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TENSFELD



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauoB)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - § 5 (2) Nr.1 BauoB
 - SONSTIGES SONDERGEBIET: TRANSPORTBETONWERK § 1 (2) Nr.10 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS BESTEHENDEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - § 5 (2) Nr.1 BauoB
 - WOHNBAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.1 BauNVO
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.2 BauNVO
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.3 BauNVO
 - SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN / WOCHEPENDHAUSGEBIETE § 10 BauNVO
 - SONSTIGES SONDERGEBIET: KALKSANDSTENWERK § 1 (2) Nr.10 BauNVO

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ 0,06 § 5 (2) Nr.1 BauoB
 - GRZ 0,06 § 5 (2) Nr.2 BauoB

- 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 (2) Nr.3 BauoB
 - KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - FEUERWEHR

- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
 - SONSTIGE ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
 - ÜBERORTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE, HIER HAUPTWANDERWEG
 - ORTSDURCHFARTSGRENZE (OD)

- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESSETZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 - WASSER, HIER BRUNNEN
 - 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 5 (2) Nr.4 BauoB
 - OBERIRDISCH

- 9. GRÜNFLÄCHEN § 5 (2) Nr.5 BauoB
 - GRÜNFLÄCHE / SPORTANLAGE
 - NATURBELASSENE FLÄCHE
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 5 (2) Nr.7 BauoB
 - WASSERFLÄCHEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN ZWIECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEBWINNUNG
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABRÄUMEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 5 (2) Nr.8 BauoB
 - FLÄCHEN FÜR ABRABRÄUMEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
 - ZWIECKBESTIMMUNG: KIESABBAU § 10 BauNVO
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT § 5 (2) Nr.9 BauoB
 - FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR WALD
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER NATUR UND LANDSCHAFT § 5 (2) Nr.10 BauoB
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER NATUR UND LANDSCHAFT ZWIECKBESTIMMUNG: ES GELTEN DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN DES § 11 LPfleg
 - ERHALTUNG VON VEGETATIONSKUNDLICHER BESONDERHEIT
- 14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES F - PLANES, HIER: GEMEINGEGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ DERER SCHÄDLICHE UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES § 5 (2) Nr.6 BauoB
 - UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEEN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND § 5 (3) Nr.3 BauoB
 - UMGRENZUNG DER NICHT FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEEN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND Kennzeichnung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Blickpunkt Bornhöved" am 31.01.2002 erfolgt.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauoB ist am 18.01.2002 durchgeführt.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 29.04.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
5. Nach § 3 Abs. 2 BauoB haben der Entwurf des F-Planes und der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 17.05.2002 bis zum 19.06.2002 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gehend gemacht werden können, am 31.01.2002 im "Blickpunkt Bornhöved" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
6. Der F-Plan und der Erläuterungsbericht wurde am 08.07.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Tensfeld, den 23. JULI 2002

Bürgermeister
7. Dieser Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht wurde gemäß § 6 BauoB mit Erlaß des Innenministers vom 07.10.2002, A.z.: IV 647-512,111-60.087 (4.Änd.) genehmigt.
Tensfeld, den 29. OKT. 2002

Bürgermeister
8. Dieser Flächennutzungsplan ist am 08-11-2002 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden und liegt auf Idauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.
Tensfeld, den 11. NOV. 2002

Bürgermeister

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. Richard Müller
Freischaffender
Landschaftsarchitekt
und Stadtplaner
Schödelweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103/919226
Fax: 04103/919227
In Zusammenarbeit mit der Gemeinde
Wedel, 17.09.2001
cod/ fischer/fp-tensf/ocod/4fp_0ea3.dwg